



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Michael Umfahrer

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 359/2018

Datum : 17.05.2018

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Umgebungslärmkartierung 24 Std.
Umgebungslärmkartierung Nacht

Thema:

Vereinfachter Lärmaktionsplan

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 12.06.2018

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Furtwangen im vereinfachten Verfahren.
2. Der Gemeinderat nimmt den Vereinfachten Lärmaktionsplan zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Stadt Furtwangen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 5 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Lärmkartierung und Betroffenheitsanalyse 2012 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ergab geringe Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte 65 dB(A) L_{DEN} / 55 dB(A) L_{Night} . Aufgrund der geringen Betroffenheit entlang der Hauptverkehrsstraße L 173 sind keine Maßnahmen zur Lärmaktionsplanung vorgesehen.

Daher hat sich die Stadt Furtwangen entschlossen, den Empfehlungen des VM Baden-Württemberg (Rundschreiben vom 11.10.2013 AZ 5-8826.15/75) zu folgen und den Lärmaktionsplan mit vermindertem Aufwand zu erstellen. Nach der Empfehlung des VM wird in diesem einfach gelagerten Fall der Lärmaktionsplan mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen. Es wird daher der sechsseitige Musterbericht des Landes direkt verwendet.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Erstellung des vereinfachten Lärmaktionsplan belaufen sich auf ca. 3.000,00 € brutto.